

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2023 bis 31.12.2023

Name der Organisation: VISSIO Invest GmbH

Anschrift: Wagner-Régeny-Str. 12, 12489 Berlin

Inhaltsverzeichnis

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG	1
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	1
A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen	2

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Nadja Pathe, Menschenrechtsbeauftragte, VISSIO Servicegroup GmbH

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, in welchem Zeitraum die regelmäßige Risikoanalyse durchgeführt wurde.

Die Risikoanalyse wurde in dem Zeitraum 20.11.2023 bis 16.05.2024 durchgeführt.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar die wesentlichen Schritte und Methoden der Risikoanalyse, zum Beispiel a) die genutzten internen und externen Quellen im Rahmen der abstrakten Risikobetrachtung, b) die Methodik der Identifikation, Bewertung und Priorisierung im Rahmen der konkreten Risikobetrachtung, c) ob und inwieweit Informationen zu Risiken und tatsächlichen Pflichtverletzungen, die durch die Bearbeitung von Hinweisen aus dem Beschwerdeverfahren des Unternehmens gewonnen wurden, bei der Risikoanalyse berücksichtigt wurden und d) wie im Rahmen der Risikoanalyse die Interessen der potentiell betroffenen Personen angemessen berücksichtigt werden.

Gemäß der Handreichung „Risiken ermitteln, gewichten und priorisieren“ wurde im Rahmen der Risikoanalyse zunächst ein Organigramm der Firmenstruktur erstellt mit den Beteiligungsverhältnissen der zum Unternehmensverbund gehörenden Gesellschaften. Anschließend wurde die Beschaffungsstruktur der inländischen zum Unternehmensverbund gehörenden Gesellschaften betrachtet. Die nach dem LkSG beschriebenen menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken wurden mit der Struktur des Unternehmensverbundes geprüft. Anhand von intern festgelegten Schwellenwerten wurden die unmittelbaren Zulieferer ermittelt und in die Analyse mit einbezogen. Aus dem eingerichteten Beschwerdeverfahren sind im Berichtszeitraum keine Meldungen eingegangen, die zur Risikoanalyse näher herangezogen werden mussten. Eingehende Hinweise aus dem Beschwerdeverfahren gelangen in ein geschütztes Postfach, auf das nur die Menschenrechtsbeauftragte bzw. deren Vertretung Zugriff hat. Alle eingegangenen Meldungen werden in einem geschützten Bereich ausgewertet und mit der meldenden Person Kontakt aufgenommen, um den Sachverhalt weiter zu analysieren. Dies dient dazu das gemeldete Risiko nach Ausmaß und Eintrittswahrscheinlichkeit zu gewichten, um entsprechende Maßnahmen einzuleiten.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich können durch Hinweise aus dem eingerichteten Beschwerdeverfahren festgestellt werden. Hinzukommend dient die Risikoanalyse als Instrument zur Ermittlung möglicher Risiken und Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Die Risikoanalyse dient als Instrument zur Ermittlung möglicher Risiken und Verletzungen innerhalb der Lieferkette mit Blick auf die unmittelbaren Zulieferer. Dazu werden die unmittelbaren Zulieferer aufgefordert einen Fragebogen auszufüllen, welcher die Bewertung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken nach §2 Abs. 2 und 3 LkSG berücksichtigt. Bei unmittelbaren Zulieferern, welche selbst dem LkSG unterliegen, werden die eigenen Berichte und Veröffentlichungen genutzt, um weitere Risiken ermitteln zu können.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Durch Prüfung der Veröffentlichungen der Berichte unserer unmittelbaren Zulieferer sowie durch mögliche Pressemitteilungen der Risikobranchen können Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt werden. Durch Hinweise aus dem Beschwerdeverfahren kann substantiierte Kenntnis über Verletzungen erlangt werden.